



Ausschussdrucksache 20(22)163

30. Oktober 2024

Stellungnahme
Rüdiger Mahlo

zum Fachgespräch zu TOP 1 a und 1 b der 66. Sitzung am 4. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

BT-Drucksache 20/13258

Beratende Kommission NS-Raubgut / Schiedsgerichtsbarkeit

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien
Platz der Republik 1
11011 Berlin

29.10.2024

— Per Email: bueroleitung.kulturausschuss@bundestag.de

Fachgespräch des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für Einladung zum Fachgespräch und nehmen vorab nochmals wie folgt Stellung.

Zu TOP 1a - Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir inhaltlich insgesamt auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 09. Mai 2024, das wir nochmals in Kopie beifügen.

Nochmals besonders hervorzuheben ist, dass die Problematik der „Ersitzung“ nach § 937 BGB zwingend geregelt, bzw. für Fälle von NS-bedingtem Verlust von Kulturgut aufgehoben werden muss.

Ohne diese Aufhebung kann die Eingrenzung des Leistungsverweigerungsrechts nach Eintritt der Verjährung in § 214 BGB keinerlei Wirkung entfalten.

Nach 80 Jahren wird (fast) jeder heutige Besitzer des beanspruchten Kulturguts anführen, dass er gutgläubig den Besitz des Kulturguts erlangt hat und dies – in den meisten Fällen – bereits weit länger als 10 Jahre in seinem Besitz hat.

Die Widerlegungsmöglichkeit des guten Glaubens ist für die Eigentümer praktisch unmöglich. In den meisten Fällen sind entsprechende Beweise durch die Verfolgung untergegangen. Zeugen aus der Zeit sind meist nicht mehr am Leben. Es wird den Eigentümern deshalb in fast allen Fällen unmöglich sein, die entsprechenden Beweise im Sinne der zivilprozessrechtlichen Beweisführung vorzulegen.

Damit wird die Verpflichtung nach den Washingtoner Prinzipien zur Findung von fairen und gerechten Lösungen – vorrangig für die Opfer – ad absurdum geführt.

Wie oben bereits gesagt, wird im Weiteren auf unsere Stellungnahme vom 09. Mai 2024 verwiesen.

Zu TOP 1b - Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz / Schiedsgerichtsbarkeit

Am 09. Oktober 2024 haben Bund, Länder und Kommunen die Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit beschlossen. Trotzdem die finalen Unterlagen dazu noch nicht vorliegen, gehen wir davon aus, dass hierzu zwischen allen 16 Ländern, dem Bund und den Kommunen Einvernehmen besteht.

Nach unseren Kenntnissen wurden, im Sinne der Opfer – und damit der Erfüllung der Washingtoner Prinzipien – viele Regelungen aus den Militärgesetzen der Alliierten bzw. der nachfolgenden Restitutionsgesetzen übernommen. Eine vollständige Anwendung der Beweiserleichterungen, wie sie in den Restitutionsgesetzen oder dem Bundesentschädigungsgesetz zur Anwendung kommen, ist jedoch nicht erfolgt.

Auch ist problematisch, dass die Entscheidungen verbindlich sein sollen, aber eine Überprüfung der Entscheidung nur auf dem Rechtsweg – nach den Regeln der Zivilprozessordnung – möglich sein soll. Vor den ordentlichen Gerichten wird der Eigentümer dann aber unverzüglich mit § 937 BGB, der Ersitzung und darauf aufbauend mit dem Leistungsverweigerungsrecht der Verjährung konfrontiert.

Er hat somit kaum Chancen auf dem Rechtsweg eine faire und gerechte Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu erhalten.

Damit stellt sich die Frage, ob die Implementierung einer Schiedsgerichtsbarkeit durch Bund, Länder und Kommunen überhaupt in der Sache weiterführt.

Warum man nicht, wie in der Koalitionsvereinbarung beschlossen, einfach nur die beratende Kommission in ihrer Anrufbarkeit ihren Befugnissen und Entscheidungen stärkt?

Wäre es nicht zielführend, wenn Bund, Länder und Kommunen im Rahmen eines Verwaltungsabkommens sich verpflichten würden, die bereits existierende, hochkompetent besetzte und erfahrene beratende Kommission mit einseitiger Anrufbarkeit sowie deren Entscheidungen vollumfänglich anzuerkennen?

Umso mehr, als immer bedacht werden muss, dass alle Regelungen nur die öffentlichen Halter von Kulturgut, wie Museen etc. verpflichten und verpflichten können.

Private Halter von Kulturgut, wie Galerien, Auktionshäuser, Unternehmen, Stiftungen etc. aber auch Privatpersonen, können durch keine der vorgelegten Regelungen verpflichtet werden, in ein Restitutionsverfahren einzutreten.

Dieser große, inakzeptable Makel kann nur durch eine gesetzliche Regelung in Form eines Raubkunstgesetzes behoben werden. Nur im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung können private Halter von Kulturgut gezwungen werden unrechtmäßig besitzende Kulturgüter zurückzugeben.

Erst dann sind die Verpflichtungen der Washingtoner Prinzipien, zu denen sich auch die Bundesregierung ohne Einschränkung erklärt hat, erfüllt.

Erst dann können faire und gerechte Lösungen gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ruediger Mahlo
Repräsentant



Bundesministerium der Justiz,
der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien,
Bundesministerium der Finanzen

09.05.2024

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf folgendes mit.

Nach über 25jährigen Bemühungen der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien auf freiwilliger Basis wurden die Vereinbarungen der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2021 grundsätzlich begrüßt, obwohl strake Zweifel bestehen, dass die vorliegenden Gesetzesänderungen im Ergebnis zu einer erleichterten Restitution führen werden.

Bei dem Gesetzentwurf ist zunächst festzustellen, dass ein wesentlicher Teil dieser Verpflichtung, die „Stärkung der beratenden Kommission“ in dem Gesetzentwurf nicht enthalten ist.

Eine Bewertung der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs, ohne Kenntnis über die Ausgestaltung der angekündigten „Schiedsgerichtsbarkeit“ mit Entscheidungsverfahren und Vollstreckungsmöglichkeiten, ist damit nicht vollumfänglich möglich.

Dies umfasst auch die Frage der Gerichtszuständigkeiten.

Unter Berücksichtigung dieser wesentlichen Lücke nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung. Dabei gehen wir davon aus, dass sich der Eigentümerbegriff auf die Eigentümer und deren Nachfahren bezieht, deren Kulturobjekte zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt entzogen worden sind.

Die Eingrenzung des Leistungsverweigerungsrecht bei NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut nach Eintritt der Verjährung in § 214 BGB ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie ist eine Voraussetzung für die Eigentümer, überhaupt ein Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen auf den Weg zu bringen.

Allerdings ist das Leistungsverweigerungsrecht an „den Erwerb der Sache in gutem Glauben“ gekoppelt. Dabei sollen für die zu erbringenden Nachweispflichten die allgemeinen Beweisregelungen der ZPO zur Anwendung kommen. Für die Eigentümer ist es jedoch aufgrund der, in der Verfolgung (fast) immer untergegangenen Nachweise praktisch unmöglich, die erforderlichen Beweise zu erbringen. Damit erschwert oder verhindert diese Regelung jedoch sogar die Darlegung des Herausgabeanspruchs durch die Eigentümer.

Unter Berücksichtigung dieses Nachteils der Eigentümer galt in allen Entschädigungs-/Restitutionsgesetzen, zuletzt im Vermögensgesetz nebst Nebengesetzen eine Beweislastumkehr. Danach wurde der verfolgungsbedingte Entzug in dem Zeitraum von 1933 – 1945 unterstellt, die späteren Besitzer mussten einen gutgläubigen Erwerb nachweisen. Nur so haben die Eigentümer überhaupt eine Chance, ihren Eigentumsanspruch geltend zu machen. An dieser Stelle ist nach 80 Jahren zu überlegen, ob es nicht sachdienlich wäre, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut grundsätzlich zu restituieren – unabhängig, ob eine gutgläubiger Erwerb vorliegt.

Darüber hinaus wird die, in diesem Zusammenhang problematische und dringend zu regelnde Frage der Ersitzung überhaupt nicht angesprochen. Für eine konsequente und sachgerechte Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien wäre eine entsprechende Überarbeitung von § 937 Abs 2 BGB essenziell. Die dargestellte Problematik der erforderlichen Klärung wird auch in der Begründung des Referentenentwurfs aufgeführt.

Auch die Normierung eines Auskunftsanspruchs (§ 48a KGSG) ist grundsätzlich wichtig und begrüßenswert. Dabei wäre für die Aufklärung des Sachverhaltes wichtig, dass der Auskunftsanspruch auch die heutigen Besitzer der Kulturobjekte mitumfasst, sofern diese eine öffentliche zugängliche Provenienzrecherche erstellen. Bedauerlicherweise besteht jedoch nur ein Anspruch auf Auskunft „vorhandener Erkenntnisse“. Entscheidend sind jedoch auch und oft gerade Erkenntnisse, die (noch) nicht vorhanden sind. Insofern ist nicht verständlich, weshalb, ausweislich der Begründung, mit § 48a KGSG „keine Nachforschungspflicht begründet“ wird. Vielmehr wäre ein Anspruch auf Auskunft und gerade und vor allem auf evtl. erforderliche Durchführung von Provenienz Recherche wichtig.

Zusätzlich problematisch erscheint, dass die Auskunftspflicht erst ab Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 besteht. Um die Möglichkeit der Ermittlung aller erforderlichen Informationen sicherzustellen, muss eine unbefristete Auskunftspflicht bestehen. Hier muss zusätzlich geregelt werden, dass die zwingend notwendige Provenienzrecherche von unabhängigen Experten durchgeführt wird. Mit der bisherigen Praxis, dass Historiker als Angestellte Provenienzrecherche „im eigenen Haus“ durchführen ist die erforderliche Neutralität und Unabhängigkeit nicht gewährleistet.

Zusätzlich muss in diesem Kontext die wichtige Frage der Verpflichtung zur Kennzeichnung und Meldung von Verdachtsfällen geregelt werden. Dem Gesetzentwurf ist dazu nichts zu entnehmen.

Dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen ist eine Regelung, wie mit Objekten umgegangen werden soll, die nachweislich NS-entzogen sind, für die aber keine Eigentümer/Erben feststellbar sind.

Da der Staat bei NS-Unrecht als Sonderrechtsnachfolger nicht in Betracht kommt, ist hier zwingend eine Sonderrechtsnachfolge zu regeln, die gesetzlich erfolgen muss.

Zudem fehlt eine Regelung für die Fälle, in der ein verfolgungsbedingter Entzug vorliegt und ein gutgläubiger Erwerb auf Seiten der Besitzer. Die Opferseite würde in diesen Fällen sein Eigentum verlieren ohne einen Ausgleich dafür zu erhalten.

Gegen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts bestehen grundsätzlich Bedenken. Durch den dort bestehenden Anwaltszwang könnte Eigentümer der Rechtsweg von vorneherein verwehrt sein, wenn sie nicht über die notwendigen Mittel verfügen, einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zu bezahlen. Bereits in früheren Entschädigungs-/Restitutionsverfahren hat sich diese Festlegung als problematisch erwiesen. Das Instrument der Prozesskostenhilfe greift nicht, zumal die erforderliche „Aussicht auf Erfolg“ in diesen Verfahren naturgemäß nicht prüfbar sind. Heute ist die Situation noch verschärft, dass Rechtsanwälte fast ausschließlich nur auf der Grundlage von Gebührenvereinbarungen tätig werden – mit unterdessen sehr hohen Stundensätzen.

Eigentümer/Erben darf jedoch nicht die Möglichkeit genommen werden, ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen, nur weil ihnen dazu die erforderlichen finanziellen Mittel fehlen.

Schlussfolgernd aus den obige Ausführungen ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf den Anschein erwecken kann, die Interessen der heutigen Besitzer von Kulturgut, das unter dem Verdacht des NS-verfolgungsbedingten Entzugs steht, mehr zu schützen als die Eigentümer/Erben.

Wie ausgeführt, bestätigt für uns der Gesetzentwurf, dass „faire und gerechte Lösungen“ im Sinne der Washingtoner Prinzipien mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht erreicht werden können.

Aus gutem Grund wurden bisher alle Entschädigungs- und Restitutionsfragen mit Bezug zu NS-Unrecht immer in Rahmen von lex specialis geregelt.

Nur so können Anspruchsgrundlagen verbindlich geregelt, Zuständigkeiten und Kompetenzen festgelegt und Grundlagen für die Klärung von Einzelfragen vorgegeben werden.

Nur auf der gesetzlichen Grundlage eines speziellen Gesetzes, das die Einzelfragen im Zusammenhang mit NS-verfolgungsbezogenem entzogenem Kulturgut aufnehmen und regeln kann, können für die NS-Opfer und deren Nachfahren „faire und gerechte Lösungen“ im Sinne der Washingtoner Prinzipien mit der erforderlichen Transparenz und Rechtssicherheit erlangt werden.

Für persönliche Gespräche zur Erörterung weiterer Details stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ruediger Mahlo
Repräsentant